

Satzung

des Gemeindefreien Bezirks Osterheide über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBL. S. 229) in Verbindung mit den §§ 3, 4 Abs. 2 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBL. S. 162), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBL. S. 4258), zuletzt geändert durch Art. IV des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBL. S. 526), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBL. S. 139), wird nach Anhörung der Einwohnervertretung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) ab 01. Januar 1985 als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 28. Mai 1984. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Gemeindefreie Bezirk Osterheide Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung 28,03 € je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm. Angefangene cbm werden nach tatsächlich eingesammelten cbm¹ Abwasser/Fäkalschlamm abgerechnet.²

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang

¹ geändert Rechtsschreibfehler 16.02.09

² geändert laut 3. Änderungssatzung vom 07.10.08

der Mitteilung beim Gemeindefreien Bezirk Osterheide entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Gemeindefreien Bezirks Osterheide ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, das Beauftragte des Gemeindefreien Bezirks Osterheide das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft.

Oerbke, 01. Oktober 1984

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks
O s t e r h e i d e

(Baumann)

Die Satzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 01. Oktober 1984 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 10 vom 31. Oktober 1984 veröffentlicht.

Sie tritt am 01. Januar 1985 rechtswirksam in Kraft.

Außerdem lag die o.g. Satzung in der Zeit vom 06. November 1984 bis 20. November 1984 in den Büros der Hauptverwaltung in Oerbke und der Außenstelle in Osterholz zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Auslegungsfrist wurde durch Aushang vom 05. November 1984 in allen amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

Oerbke, 22. November 1984

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks
O s t e r h e i d e

(Baumann)